

Datum: **22.09.2025**
 Zahl: **900-2/2025 (1. NTVA)**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 22.09.2025, Zl. 900-2-/2025 (1. NTVA), mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2025	Inkl. 1. NTVA
Erträge	€ 8.738.300,--	€ 8.931.000,--
Aufwendungen	€ 8.704.200,--	€ 8.934.800,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 281.600,--	€ 371.700,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 142.500,--	€ 178.600,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen¹	€ 173.200,--	€ 189.300,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2025	Inkl. 1. NTVA
Einzahlungen	€ 8.131.700,--	€ 8.301.400,--
Auszahlungen	€ 7.979.600,--	€ 8.177.400,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung²	€ 152.100,--	€ 124.000,--

¹ Entspricht dem Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

² Entspricht dem Saldo 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015



§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen¹ wie folgt festgelegt:

€ 1.419.700,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.09.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

¹Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBL. 80/2019 in Verbindung mit Vorgabe des Landes Kärnten für 2024 (Ansatz 92 RJ 2022 € 2.850.957,35 davon 50 % € 1.425.478,68)



